

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 20. September 2021

Nr. 38

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen 1174	baches zur Wiederanbindung von Altauen bei Nieder-Seemen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG 1187	Vorhaben der wpd Windpark Nr. 409 GmbH & Co. KG, Bremen; Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Helsen 1189
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen 1185	Vorhaben des Main-Kinzig-Kreises, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ... 1187	Ausbau der B 62, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Alsfeld/Ortsteil Angenrod; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1191
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Anerkennung der Valikov-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1187	Öffentlicher Anzeiger 1192
Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seiner Stellvertreterin für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Land Hessen 1185	Anerkennung der Stiftung FIRE-Husmann 2021, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .. 1187	Andere Behörden und Körperschaften
Regierungspräsidien	Aufhebung der Chorstiftung Philipp Reich mit Sitz in Frankfurt am Main 1187	Verbandsvorstand des Sparkassenzweckverbandes Taunus, Hofheim am Taunus/Bad Homburg v.d.H./Frankfurt/M.-Höchst; Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes 1193
DARMSTADT	GIESSEN	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Tagesordnung für die 12. Sitzung des Revisionsausschusses der XVI. Versammlung 1193
Vorhaben der HIM GmbH zur Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle; Bekanntmachung über die Erteilung eines Ergänzungsbescheides zu einem Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1186	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Fulda“ im Bereich der Stadt Schlitz (Vogelsbergkreis) vom 24.6.2021 1188	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Tagesordnung für die 26. Sitzung des Hauptausschusses der XVI. Versammlung 1193
Vorhaben des Kreisausschusses Hochbau- und Liegenschaftsamt des Main-Taunus-Kreises, 65719 Hofheim am Taunus; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG 1186	Wasserrechtliches Verfahren für die Rekonstruktion eines Altarms der Schlitz in der Stadt Schlitz, Gemarkung Nieder-Stoll; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1188	ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Änderung der Satzung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum (ekom21 – KGRZ Hessen)..... 1194
Vorhaben des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Renaturierung des Seemen-	Anerkennung der 5G+ Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1189	Stellenausschreibungen 1197
	KASSEL	
	Plangenehmigung für die Gewässeraufweitung der Losse von Station 16+050 bis Station 16+070 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Helsa, Gemarkung Helsa, Landkreis Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1189	

HESSISCHE STAATSKANZLEI

800

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Die Hessische Landesregierung wird die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter stärken und setzt hierbei auf die Förderung von digitalen Innovationen. Nur eine erfolgreiche Digitalisierung in der Breite eröffnet grundlegend neue Potenziale für disruptive branchenübergreifende Geschäftsmodelle, digitale Dienstleistungen und Produkte, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft auch zukünftig sichern können.

Um dies zu gewährleisten, nimmt die Hessische Landesregierung – einer Empfehlung der Europäischen Union folgend – eine Ausrichtung der Förderschwerpunkte in der „Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)“ in der jeweils gültigen Fassung vor. Die Förderung über die vorliegende Richtlinie orientiert sich entsprechend an dem Zukunftskompetenzfeld „Digitale Technologien und Digitalwirtschaft“ (Kapitel 7.1 der Hessischen Innovationsstrategie) und sie bildet die rechtliche Grundlage zur Förderung der digitalen Transformation von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft durch Vorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Agile Förderangebote sollen dazu beitragen, Hessen dauerhaft in der Spitzengruppe europäischer Standorte für digitale Technologien und Innovation zu platzieren. Neben der Förderung von Forschung und Entwicklung kommt der Anwendung von innovativen Prozessen und Verfahren in der Wirtschaft eine bedeutende Rolle zu. Der Wissens- und Technologietransfer durch eine enge Verzahnung zwischen Forschung und Wirtschaft ist hierfür unerlässlich. Unter Berücksichtigung eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels ist es zudem wichtig, die Digitalisierungskompetenz auszubauen und Qualifizierungsangebote in innovativen Zukunftsfeldern bereitzustellen. Insbesondere die Digitalisierung der kleinen und mittleren Unternehmen wird bestehende Geschäftsmodelle, Prozesse und Strukturen nachhaltig verändern und ist für die Steigerung ihrer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit dieser Richtlinie wird der Rahmen des Innovationsfördersystems im Bereich der Digitalisierung im Förderprogramm Distr@I zur Förderung von:

1. Machbarkeitsstudien (Förderlinie 1)
2. digitalen Produktinnovationen (Förderlinie 2A)
3. digitalen Prozessinnovationen (Förderlinie 2B)
4. digitalen Pionieren (Förderlinie 2C)
5. Wissens- und Technologietransfer zur Digitalisierung (Förderlinie 3)
6. Validierungsforschung im digitalen Kontext (Förderlinie 4A)
7. Wachstum im digitalen Kontext (Förderlinie 4B)

zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderlinien gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend der programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II und Teil III in Hessen gefördert.

4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen in Teil II und Teil III.

5. Zuständige Stellen

5.1. Ministerien

Zuständig für alle Fragen der Digitalisierungsförderung ist die **Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (HMinD)**
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611/32-112222, Fax: 0611/32-3708, E-Mail: distral-hessen@digitales.hessen.de, www.digitales.hessen.de

5.2. Fördereinrichtungen

Die förmlichen Förderanträge (Formantrag und Projektbeschreibung) sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Neue Mainzer Straße 52-58, 60211 Frankfurt am Main, Tel.: 069/9132-01, Fax.: 069/9132-4636, E-Mail: distral@wibank.de, www.wibank.de

5.3. Förderberatung Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Telefonhotline: 0611/774-7333, E-Mail: foerderberatung@wibank.de, www.foerderberatung-hessen.de

6. Auswahlgremien und Qualitätssicherung

Die Auswahl von geförderten Innovationsprojekten im Distr@I-Programm folgt dem Prinzip der Bestenauslese. Die geplanten Vorhaben durchlaufen ein transparentes Antragsverfahren und die Projekte werden von fachlichen Beratungsgremien bewertet und gegebenenfalls zur Förderung empfohlen. Die Förderempfehlungen werden im Konsensprinzip getroffen.

Mit den Förderlinien 1, 2A, 2B, 2C und 3 befasst sich ein Beratungsgremium („Gremium“), das regelmäßig unter dem Vorsitz des HMinD tagt. Dieses Beratungsgremium setzt sich aus Vertretern („Gremienmitglieder“) des HMinD, HMWEVW, HMWK, der IHK, HWK und der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) zusammen.

Mit den Förderlinien 4A und 4B befasst sich ein weiteres Beratungsgremium („Jury“), das regelmäßig unter dem Vorsitz des HMinD tagt. Dieses Beratungsgremium setzt sich aus Vertretern („Jurymitglieder“) des HMinD, HMWEVW, HMWK, der IHK, HWK sowie Vertretern aus Hochschulen (Entrepreneurprofessur), Start-ups und Gründerzentren zusammen.

In Teil II werden nachfolgend die einzelnen Fördertatbestände ausgeführt. Ergänzend hierzu können diese Fördertatbestände in Merkblätter noch konkretisiert werden. Diese Merkblätter sind, ebenso wie die Gliederungshilfen, zum Verfassen einer Projektskizze bzw. Projektbeschreibung auf der Distr@I-Website in den einzelnen Förderlinien hinterlegt (<https://digitales.hessen.de/digitale-zukunft/distral-foerderprogramm>).

Teil II Einzelbestimmungen

1. Förderung von Machbarkeitsstudien (Förderlinie 1)

1.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Tätigkeiten zur Bewertung und Analyse des Potenzials, der Risiken oder der Strukturierung von Innovationsvorhaben im digitalen Kontext. Gegenstand ist der Prozess der Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung der Stärken und Schwächen des Vorhabens sowie der Möglichkeiten und Gefahren von Sachverhalten. Dies umfasst die Analyse der für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Ressourcen und Erfolgsaussichten. Die Vorhaben sind in Hessen durchzuführen.

Machbarkeitsstudien werden in der Regel als Einzelvorhaben gefördert, können jedoch auch als Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren, beantragt werden.

1.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind sowie hessische Hochschulen und hessische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

1.3. Förderziel und Verwendungszweck

Das Ziel einer Machbarkeitsstudie ist insbesondere der Proof of Concept oder die Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage über die Durchführbarkeit von neuen digitalen Innovationsprojekten. Dabei sollen verschiedene Perspektiven für alternative Lösungswege eingenommen werden. Eigene Untersuchungen und Recherchen sowie Expertenbefragungen liefern die Grundlagen für eine strukturierte Projektplanung. Aus den Ergebnissen der Untersuchung sollen wirtschaftliche, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten ab-

leitbar werden. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie kann auch der negative Machbarkeitsnachweis sein.

Als abgeschlossenes Ergebnis einer Förderung kann die Machbarkeitsstudie nach Abschluss veröffentlicht und verbreitet werden. Die Studien können der Vorbereitung von Innovationsprojekten bei der EU, dem Bund und im Land dienen.

Zuwendungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, die Vorbereitung von Innovationsprojekten oder die unabhängige Analyse von Sachverhalten mit Digitalisierungsbezug in einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen.

Darunter können zum Beispiel folgende Zwecke der Förderung gefasst werden:

- Konzeption neuer digitaler Produkte und Dienstleistungen inklusive der Ableitung des zur Umsetzung notwendigen FuE-Projektes,
- Untersuchung der Chancen und Risiken sowie die Planung zur Implementierung von digitalen Technologien, Systemen und Software durch Prozessinnovationen,
- Durchführbarkeitsstudien zur Auslotung von potenziellen Anwendungsfeldern oder neuer digitaler Geschäftsmodelle,
- Marktstudien oder Analysen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um digitale Innovationsprojekte stringent an den Marktbedürfnissen auszurichten,
- Studien und Konzepte zur Aufbereitung und effektiven Vermittlung von Wissen, Forschungsergebnissen und technologischem Know-how durch den Einsatz neuer digitaler Formate, Instrumente, Maßnahmen und Kanäle mit dem Ziel des Aufbaus von Digitalisierungskompetenz, insbesondere im ländlichen Raum.

1.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich für Durchführbarkeitsstudien als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) mit einer Beihilfeintensität von in der Regel bis zu 50 Prozent.

Zuwendungsfähig sind die **Personal- und Sachausgaben** nach Art. 25 Abs. 4 AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben einer Durchführbarkeitsstudie eingesetzt werden.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung im Sinne von Art. 25 Abs. b) AGVO sind, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva herangezogen wurden.

1.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist einstufig. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Zunächst ist die Ausarbeitung einer Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@I-Website bereitgestellt). Die Projektbeschreibung beschreibt die Inhalte des Vorhabens und ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens gemäß 1.3 bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung,

Kompetenzen, Ergebnisverwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Beratungsgremium spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus. Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft.

Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

1.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 1.1. bis 1.5. gewährte Förderung stellt unter den genannten Voraussetzungen eine freigestellte Beihilfe für eine Durchführbarkeitsstudie nach Art. 25 Abs. 2d) AGVO dar. Gemäß Art. 25 Abs. 2d) AGVO wird in der Regel eine Beihilfe in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie festgelegt.

2. Förderung von digitalen Produktinnovationen (Förderlinie 2A)

2.1. Gegenstand der Förderung

Digitale Produkte und Technologien sind anhand konkreter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Problemstellungen zu entwickeln. Gegenstand der Förderung sind digitale Innovationsprojekte im Bereich Forschung und Entwicklung zur Erprobung oder Schaffung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Bereich Digitalisierung sowie die Umsetzung digitaler Anwendungen. Innovationsprojekte können als Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren, gefördert werden. Die Vorhaben sind in Hessen durchzuführen.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind sowie hessische Hochschulen und hessische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Darüber hinaus können in Verbundvorhaben weitere partnerschaftlich eingebundene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig, sind sowie hessische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Hessen gefördert werden, die durch wirksame Zusammenarbeit ein gemeinsames Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts, Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung im Bereich Digitalisierung umsetzen. In Ausnahmefällen können Ausgaben nicht hessischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem Verbundprojekt als Partner gefördert werden, wenn die notwendigen Kompetenzen nicht in Hessen verfügbar sind. Dies ist im Antrag zu begründen. Es ist grundsätzlich zu belegen, dass die Wertschöpfung (Arbeitsplatzeffekte, Investitionen) in Hessen stattfindet.

2.3. Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel ist die Entwicklung innovativer digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen durch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung. In den geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können beispielweise Demonstratoren, Prototypen bzw. prototypische Verfahren entwickelt werden, die einen Funktionsnachweis digitaler Technologien auf Systemebene erbringen. Diese Entwicklungsstufe lässt insbesondere bei Softwareprodukten Aussagen zu Interoperabilität, Zuverlässigkeit, Wartbarkeit, Erweiterbarkeit, Skalierbarkeit und Sicherheit der Systeme zu. Darüber hinaus können Entwicklungsstufen erreicht werden, die das Testen prototypischer Systeme oder Verfahren in einer simulierten Umgebung, die Demonstration in Einsatzumgebung oder das Bestehen innovativer Dienstleistungen in ersten Einsatztests umfassen. Das Spektrum der Forschungs- und Entwicklungsprojekte reicht von der industriellen Forschung (Technologiereifegrade 2 bis 4) bis hin zur experimentellen Entwicklung (Technologiereifegrade 5 bis 8).

Zuwendungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, neue oder neuartige digitale Produkte, Dienstleistungen und Verfahren oder innovative, digitale Anwendungen zu entwickeln oder deren Funktionsnachweis auf Systemebene festzustellen.

Darunter können zum Beispiel folgende Zwecke der Förderung gefasst werden:

- die Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger digitaler Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren, die den Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen. Sie sollen wissenschaftlich und technologisch Erfolg versprechend sein und Aussicht auf Verwertung bieten.
- die Entwicklung, Umsetzung oder Erprobung digitaler Anwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Unternehmen oder des hessischen Wirtschafts- und Forschungsstandorts.

2.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich für digitale Innovationsprojekte als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Die Förderquote von Einzelprojekten beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent für Unternehmen. Bei der Bemessung der Förderhöhe und Förderquoten werden der Forschungscharakter (Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung) bzw. der Innovationsgrad (Technologiereifegrad) des Vorhabens und die Unternehmensgröße berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind die **Personal- und Sachausgaben** nach Art. 25 Abs. 3 AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt werden.

Im Rahmen von Verbundvorhaben können **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (zum Beispiel Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gefördert werden, wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 S. 1) sind. Somit sind auch Ausgaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für Instrumente und Ausrüstung zuwendungsfähig, wenn sie für deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung im Sinne von Art. 25 Abs. 3b) AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, sind nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgedruckten Aktiva herangezogen wurden.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Union, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig, als dadurch nicht die beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstsätze und -summen bzw. Beihilfeintensitäten überschritten werden. Laufende öffentlich geförderte Vorhaben sind gegebenenfalls im Antragsprozess transparent darzulegen.

2.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist in der Regel zweistufig. In Ausnahmefällen kann bei Nachweis der besonderen Güte des Einzelvorhabens durch ein positives Fachgutachten einer weiteren bewilligenden Stelle (Land, Bund, EU) oder der besonderen zeitlichen und inhaltlichen Dringlichkeit das Antragsverfahren verkürzt werden. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 2.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distri@l-Website bereitgestellt). Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Marktpotenzial und Wettbewerb, Verwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Beratungsgremium spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus.

Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

2.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.5 gewährte Förderung stellt für Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, eine freigestellte Beihilfe im Bereich der industriellen Forschung nach Art. 25 Abs. 2b) oder der experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 2c) AGVO dar.

In dem antragstellenden Verbund stellt die Förderung für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 – 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) dar, sofern nach Maßgabe des Unionsrahmens nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umgesetzt werden. Gemäß dem Unionsrahmen muss das Vorhaben als unabhängige Forschung und Entwicklung im Verbund unter Nr. 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ dem Bereich 19. a) „Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen“ zugeordnet werden können und nach 2.2.2 eine „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ feststellbar sein. Dem folgend könnte das Verbundvorhaben ohne diese nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht durchgeführt werden und die Erfüllung des Zuwendungszwecks wäre damit im notwendigen Umfang nicht möglich. Durch die wirksame Zusammenarbeit darf keine mittelbare staatliche Beihilfe zugunsten der am Verbundvorhaben beteiligten Unternehmen erzeugt werden. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Ergebnisse und Rechte der Zusammenarbeit sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

3. Förderung von digitalen Prozessinnovationen (Förderlinie 2B)

3.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen mit dem Fokus auf Digitalisierung. Dies schließt wesentliche Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software ein. Gefördert werden können Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren. Die Vorhaben sind in Hessen durchzuführen.

3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind.

Darüber hinaus können in Verbundprojekten auch partnerschaftlich eingebundene kleine und mittlere Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefördert werden. In Ausnahmefällen können Ausgaben nicht hessischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem Verbundprojekt als Partner gefördert werden, wenn die notwendigen Kompetenzen nicht in

Hessen verfügbar sind. Dies ist im Antrag zu begründen. Es ist grundsätzlich zu belegen, dass die Wertschöpfung (Arbeitsplatzeffekte, Investitionen) in Hessen stattfindet.

3.3. Förderziel und Verwendungszweck

Geschäfts-, Produktions- oder Interaktionsprozesse jeder Art können im Zuge der Digitalisierung flexibler und individueller gestaltet werden. Die Ergebnisse lassen sich an relevanten Output-Indikatoren wie Kosten, Qualität, Flexibilität oder Effizienz bemessen. Daneben lassen sich auch schlanke, medienbruchfreie, arbeitsfreundliche und ressourcenschonende Prozesse realisieren. Insbesondere in der gewerblichen Wirtschaft wird angestrebt, eine Optimierung der Wertschöpfungskette zu erreichen. Prozessinnovationen müssen im ersten Schritt im eigenen Unternehmen angestoßen und umgesetzt werden, lassen sich perspektivisch jedoch auch auf vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsaktivitäten von Partnern ausweiten. Herauszuarbeiten ist der Nutzen, den die Digitalisierung für Unternehmensprozesse schafft.

Zuwendungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, hocheffiziente Technologien im Zuge einer Organisations- oder Prozessinnovation mit dem Ziel einzuführen, exzellente digitale Innovationen in die Praxis zu bringen und die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung zu heben.

3.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich für digitale Prozessinnovationen als Beihilfe für Prozessinnovationen nach Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO). Die Förderquote von Einzelprojekten beträgt bis zu 50 Prozent für Unternehmen. Bei der Bemessung der Förderhöhe und Förderquoten werden der Forschungscharakter (Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung) bzw. der Innovationsgrad (Technologiereifegrad) des Vorhabens und die Unternehmensgröße berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind die **Personal- und Sachausgaben** nach Art. 29 Abs. 3 AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben einer digitalen Prozessinnovation eingesetzt werden.

Im Rahmen von Verbundvorhaben können **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (zum Beispiel Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gefördert werden, wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind. Somit sind auch Ausgaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für Instrumente und Ausrüstung zuwendungsfähig, wenn sie für deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung im Sinne von Art. 29 Abs. 3b) AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, sind nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva herangezogen wurden.

3.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist in der Regel zweistufig. In Ausnahmefällen kann bei Nachweis der besonderen Güte des Einzelvorhabens durch ein positives Fachgutachten einer weiteren bewilligenden Stelle (Land, Bund, EU) oder der besonderen zeitlichen und inhaltlichen Dringlichkeit das Antragsverfahren verkürzt werden. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 3.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@I-Website bereitgestellt). Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugelei-

tet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Marktpotenzial und Wettbewerb, Verwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Beratungsgremium spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus. Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft.

Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

3.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 3.1 bis 3.5 gewährte Förderung stellt für Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, eine freigestellte Beihilfe im Bereich der Prozessinnovationen nach Art. 29 Abs. 1 AGVO dar.

In dem antragstellenden Verbund stellt die Förderung für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 – 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) dar, sofern nach Maßgabe des Unionsrahmens nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umgesetzt werden. Gemäß dem Unionsrahmen muss das Vorhaben als unabhängige Forschung und Entwicklung im Verbund unter Nr. 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ dem Bereich 19. a) „Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen“ zugeordnet werden können und nach Nr. 2.2.2. eine „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ feststellbar sein. Dem folgend könnte das Verbundvorhaben ohne diese nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht durchgeführt werden und die Erfüllung des Zuwendungszwecks wäre damit im notwendigen Umfang nicht möglich. Durch die wirksame Zusammenarbeit darf keine mittelbare staatliche Beihilfe zugunsten der am Verbundvorhaben beteiligten Unternehmen erzeugt werden. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Ergebnisse und Rechte der Zusammenarbeit sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

4. Förderung von digitalen Pionieren (Förderlinie 2C)

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Transferprojekte zur Digitalisierung. Von besonderem Interesse sind dabei kleine Unternehmen mit eher gering ausgeprägten digitalen Kompetenzen, insbesondere im ländlichen Raum. Das Vorhaben wird von einer Hochschule in enger Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt. Dabei ist eine Person in einem künftigen Promotionsvorhaben an einer Hochschule jeweils in Teilzeit an der Professur der Hochschule (50 Prozent ihrer Arbeitszeit) und im Unternehmen (50 Prozent ihrer Arbeitszeit) angestellt. In enger Verzahnung von Wissenschaft und Praxis können wissenschaftliche Erkenntnisse an der Professur erarbeitet und im Unternehmen auf ihre Eignung im betrieblichen Umfeld untersucht werden. Die Hochschule ist Trägerin des Vorhabens und übernimmt die Koordination und administrative Abwicklung der Förderung sowie die wissenschaftliche Begleitung im Rahmen der Promotion. Das beteiligte Unternehmen kooperiert mit der Hochschule und trägt die Personalausgaben für die in Teilzeit angestellte Person. Im Rahmen der Promotion müssen mindestens 30 Prozent der Arbeitszeit zur eigenständigen Forschung zur Verfügung stehen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Universitäten und hessische Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (mit Promotionsrecht), insbesondere im Rahmen ihrer Promotionszentren.

Das Vorhaben wird von einer Hochschule in enger Kooperation mit einem Unternehmen mit eher gering ausgeprägten digitalen Kompetenzen, insbesondere im ländlichen Raum, durchgeführt. Die über einen Kooperationsvertrag eingebundenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen sind nicht Antragsteller.

Angesprochen sind beispielsweise Absolventen von Studiengängen der Angewandten Informatik, Wirtschaftsinformatik, Cyber-sicherheit, Data Science, Digitale Wirtschaft, Automation und Industrie 4.0, Interaktive Systeme, Digitale Transformation oder Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

4.3. Förderziel und Zweck

Ziel der Förderung ist der Kompetenzaufbau in Unternehmen und eine anwendungsnahe Forschungsarbeit und Dissertation im Forschungsfeld der Digitalisierung. Digitale Pioniere lernen den unternehmerischen Bedarf kennen und entwickeln anwendungsnahe Lösungen auf Basis wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Hierfür bietet sich die Promotionsphase an. Das Unternehmen erhält einen direkten Zugang zu wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierten Fachkräften und stärkt seine Attraktivität als Arbeitgeber. Durch die Tätigkeit von wissenschaftlich ausgebildetem Personal vor Ort in Unternehmen zu mindestens 50 Prozent der Gesamtarbeitszeit soll es möglich werden, zeitlich befristete Transferprojekte im digitalen Kontext in der Wirtschaft umzusetzen bzw. zu beschleunigen. Wissenschaft und Wirtschaft setzen eng verzahnt aktuelle Forschungsinhalte um und gestalten den digitalen Wandel aktiv mit.

Zweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, durch die Förderung einer halben Mitarbeiterstelle zu 100 Prozent an den hessischen Hochschulen die wissenschaftliche Ausbildung sicherzustellen und mit der anwendungsnahe, praktischen Problemlösung in Unternehmen zu verbinden.

Im Fokus stehen zum einen Forschungsthemen im Kontext der Digitalisierung, die anhand konkreter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Problemstellungen bearbeitet werden, zum anderen der unmittelbare Transfer aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft.

4.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich für „Digitale Pioniere“ nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Förderquote für die Hochschulen beträgt in der Regel bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben einer halben Stelle für einen Promovierenden an einer Hochschule, wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind. Das Arbeitsverhältnis ist zwischen der Hochschule und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter zu schließen.

Gefördert werden Ausgaben an der Hochschule für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des Zweckes in Höhe von 100 Prozent einer halben Stelle. Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn ein KMU die Mitarbeiterstelle in gleichen Teilen (halbe Stelle) aus Eigenmitteln finanziert und die Möglichkeit der Promotion durch die Hochschule gewährleistet wird. Bei Promotionsverträgen muss sichergestellt sein, dass dem Promotionsstudierenden mindestens 30 Prozent seiner Arbeitszeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung steht (Hessisches Hochschulgesetz, Art. 65 Abs. 2).

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die **Personalausgaben** für promovierende Personen zuzüglich Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent (einschließlich Reisekosten), soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden. Die Vergütung der promovierenden Personen, die über einen (befristeten) Arbeitsvertrag jeweils anteilig bei der Hochschule angestellt sind, richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen.

4.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind. Die Projektskizze und die Projektbeschreibung werden unterschrieben über das Präsidium der Hochschule elektronisch im HMinD eingereicht.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 4.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@l-Website bereitgestellt). Ergänzend zur Projektskizze der antragstellenden Hochschule ist ein Letter of Intent (LOI) eines KMU einzureichen, in dem insbesondere die Finanzierung der Promovierendenstelle in Form einer weiteren halben Stelle über einen separaten Vertrag im Unternehmen ausreichend beschrieben wird. Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Ergänzend zur Projektbeschreibung ist zwingend ein Kooperationsvertrag zwischen der antragstellenden Hochschule und einem KMU im Entwurf einzureichen. Hier sind insbesondere die Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem geplanten Vorhaben sowie die weitere anteilige Finanzierung der Promovierendenstelle in Höhe von 50 Prozent durch das KMU zu beschreiben bzw. zu regeln.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Marktpotenzial und Wettbewerb, Verwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Beratungsgremium spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus.

Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

4.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 4.1 bis 4.5 gewährte Förderung stellt für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 – 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) dar, sofern nach Maßgabe des Unionsrahmens nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umgesetzt werden. Gemäß dem Unionsrahmen muss das Vorhaben als Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen unter Nr. 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ dem Bereich 19. a) „Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen“ zugeordnet werden können und nach Nr. 2.2.2. eine „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ feststellbar sein. Dem folgend könnte das Vorhaben ohne diese nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht durchgeführt werden und die Erfüllung des Zweckes wäre damit im notwendigen Umfang nicht möglich. Durch die wirksame Zusammenarbeit darf keine mittelbare staatliche Beihilfe zugunsten der am Vorhaben beteiligten Unternehmen erzeugt werden. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Ergebnisse und Rechte der Zusammenarbeit sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Die Dissertationsarbeit ist in der Regel frei öffentlich zugänglich/einsehbar zu publizieren. Unternehmen haben somit keinen Exklusivanspruch auf die entsprechenden Forschungsergebnisse. Der Datenschutz und Umgang mit sensiblen Unternehmensdaten im Rahmen der Dissertation und Forschungsarbeit sind im Vorfeld zu klären und im Kooperationsvertrag verbindlich zu regeln.

5. Förderung von Wissens- und Technologietransfer zur Digitalisierung (Förderlinie 3)

5.1. Gegenstand der Förderung

Der Wissens- und Technologietransfer umfasst die Gewinnung und die Erfassung von Wissen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Kompetenzen mit dem Ziel, diese weit zu verbreiten sowie nutzbar und verwertbar zu machen.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers im Bereich der Digitalisierung können von einem Antragsteller (Einzelvorhaben) beantragt werden. Darüber hinaus können in Verbundprojekten auch partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Das Vorhaben darf keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (also nicht auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbieten). Im Sinne des Unionsrahmens sind Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenstransfer keine wirtschaftlichen Tätigkeiten.

5.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (insbesondere Hochschulen) und Forschungsinfrastrukturen mit Sitz in Hessen entsprechend der Definitionen des Unionsrahmens in Nr. 1.3 ee) und ff).

5.3. Förderziel und Zweckungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des öffentlich zugänglichen (Open-Source/Open-Data) Bildungsangebotes zu digitalen Inhalten und Themen für die Wirtschaft durch die Förderung von Plattformen und Maßnahmen zum Transfer an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Zusammenführung von Forschung und Technologieentwicklung mit innovativen Anwendungsperspektiven unterstützt den aktiven Transfer von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichem Know-how in die praktische Anwendung. Dazu gehört auch ein kontinuierlicher Austausch mit den Anwendern in allen Phasen von Forschung und Wissensgenerierung. In der Praxis können Unternehmen kurz- und mittelfristig von Technologien im engeren Sinne, von wissenschaftlichen Ergebnissen, von Wissen und Services, die in neue Produkte und Verfahren münden, profitieren.

Zweckungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, den Wissens- und Technologietransfer zur Digitalisierung zu beschleunigen.

5.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Förderquote für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (zum Beispiel Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) beträgt in der Regel bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben), wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind. Somit sind Ausgaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zuwendungsfähig, wenn sie für deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind die **Personal- und Sachausgaben**, soweit und solange sie für das Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers eingesetzt werden.

Alternativ ist es möglich – soweit und solange Sachausgaben die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung betreffen, die auf die Projektlaufzeit begrenzt genutzt werden – höchstens die während der Dauer des Forschungsvorhabens und in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) als zuwendungsfähig geltend zu machen. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva herangezogen wurden.

5.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 5.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@-Website bereitgestellt). Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen.

Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Marktpotenzial und Wettbewerb, Verwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einem fachlich kompetenten Beratungsgremium zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Beratungsgremium spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus.

Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

5.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 5.1 bis 5.5 gewährte Förderung stellt für die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 – 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) dar, sofern nach Maßgabe des Unionsrahmens nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umgesetzt werden. Gemäß dem Unionsrahmen muss das Vorhaben als unabhängige Forschung und Entwicklung mit dem Ziel der weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse unter Nr. 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ dem Bereich 19. a) „Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen“ zugeordnet werden können. Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Vorhabens durchgeführte Maßnahmen zur Verbreitung der Forschungsergebnisse (Wissenstransfer) keine wirksame Zusammenarbeit im Sinne des Unionsrahmens sind.

6. Förderung von Validierungsforschung im digitalen Kontext (Förderlinie 4A)

6.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Validierung von Forschungsergebnissen mit digitalem Bezug an hessischen Hochschulen. Das dort angestellte wissenschaftliche Personal bzw. Absolvierende sollen dabei unterstützt werden, das Innovationspotenzial von zuvor selbst-erbrachten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zu prüfen, nachzuweisen sowie mögliche Anwendungsbereiche im wirtschaftlichen Kontext für sich zu erschließen.

Es ist das Ziel der Fördermaßnahme, Absolvierende einer Hochschule durch die praxisorientierte Validierung ihrer Ergebnisse dabei zu unterstützen, eine Existenz- bzw. Unternehmensgründung anzustoßen. Gleichzeitig kann das Risiko für Dritte, in die weitere Entwicklung zu investieren, verringert werden.

6.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die staatlich anerkannten hessischen Hochschulen.

Unternehmen können als assoziierte Partner eingebunden werden, um beispielsweise unentgeltlich Produkte und Verfahren zu erproben sowie Daten und Anlagen oder Personal für Experteninterviews zur Verfügung zu stellen.

6.3. Förderziel und Zweckungszweck

Ziel ist die Überprüfung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen zu innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleis-

tungen mit digitalem Bezug. Die Förderung von Wissenschaftler/innen kann beispielsweise Tätigkeiten zur Entwicklung von praxisgerechten Demonstratoren oder Funktionsmodellen, die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen, die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, die Anpassung an neue Anwendungsbereiche sowie die Analyse und Bewertung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Innovationspotenziale umfassen.

Gefördert werden Gruppen von mindestens zwei und maximal fünf Wissenschaftler/innen bzw. Vollzeitäquivalenten (das Gründerteam) an Hochschulen in der Validierungsphase eines digitalen Vorhabens. Gleichzeitig soll der Entrepreneurgedanke an den Hochschulen verankert werden, insbesondere mit Blick auf die besondere Dynamik im Bereich der Digitalisierung.

Zuwendungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, die Validierung von Forschungsergebnissen mit digitalem Bezug umzusetzen und diese Ergebnisse aus den hessischen Hochschulen in die wirtschaftliche Anwendung zu überführen, erfolgreiche digitale Innovationen sichtbar zu machen und Ausgründungen (Spin-offs) zu unterstützen.

6.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Förderquote für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (zum Beispiel Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben, wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind.

Zuwendungsfähig sind die **Personalausgaben** von mind. zwei und max. fünf Vollzeitäquivalenten, soweit und solange sie für das Vorhaben der Validierungsforschung eingesetzt werden.

Anfallende Sachausgaben sind durch die antragstellende Hochschule zu tragen und im Rahmen der Förderung nicht zuwendungsfähig.

Eine Förderung ist nicht möglich, sofern bereits Vereinbarungen mit Verwertern oder Anwendern in Bezug auf den Fördergegenstand geschlossen wurden oder wirtschaftlich verwertbare Nutzungsrechte Dritter bestehen.

6.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Die Projektskizze und die Projektbeschreibung werden rechtskräftig unterschrieben über das Präsidium der Hochschule im HMinD eingereicht, die Hochschulleitung dokumentiert damit ihr besonderes Interesse an der geplanten Hochschulausgründung.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 6.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@l-Website bereitgestellt). Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einer fachlich kompetenten Jury zugeleitet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transpa-

renter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Validierungsziele, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Verwertungspotenzial und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einer fachlich kompetenten Jury zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Das Gründerteam muss sein Projekt im Rahmen einer Jurysitzung vorstellen (pitchen).

Die Jury spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus.

Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

6.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 6.1 bis 6.5 gewährte Förderung stellt für die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 – 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) dar, sofern nach Maßgabe des Unionsrahmens nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umgesetzt werden. Gemäß dem Unionsrahmen muss das Vorhaben als Validierungsforschung unter Nr. 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ dem Bereich 19. a) „Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen“ zugeordnet werden können.

7. Förderung von Wachstum im digitalen Kontext (Förderlinie 4B)

7.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Innovationsprojekten in jungen Unternehmen mit innovativen Geschäftsideen und hohem Wachstumspotenzial (Start-ups) durch Zuschüsse für Personalausgaben. Besondere Berücksichtigung im Auswahlverfahren finden dabei insbesondere Start-ups, die eine Neueinstellung planen, um ein bereits erprobtes Entwicklerteam mit einer speziellen, noch nicht vorhandenen Kompetenz zur erfolgreichen Durchführung des geplanten nächsten Entwicklungsschrittes zu unterstützen. Förderfähig sind auch Unternehmen, die beispielsweise ein nicht-digitales Produktportfolio am Markt vertreiben, in einem nächsten Schritt aber die Schaffung eines begleitenden digitalen Dienstleistungs-/Produktangebots anstreben.

7.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen und einem Unternehmensalter von bis zu acht Jahren nach Gründung, die bereits operativ am Markt tätig sind.

7.3. Förderziel und Zuwendungszweck

Durch ein Innovationsprojekt soll ein signifikanter Entwicklungsschritt in jungen Unternehmen ausgelöst und damit die dynamische Entwicklung des Unternehmens nachhaltig unterstützt werden. Gerade Innovationen im digitalen Umfeld unterliegen einer besonderen Dynamik, sind schwer im Markt zu sichern und zu schützen und der Markterfolg hängt signifikant von der Entwicklungsgeschwindigkeit neuer Produkte bzw. Dienstleistungen ab.

Durch die Förderung soll es jungen Unternehmen möglich sein, gut ausgebildeten Fachkräften und Entwicklern ein interessantes Umfeld mit Perspektiven zu bieten, um gegenüber attraktiven Angeboten und Rahmenbedingungen großer und etablierter Unternehmen zu bestehen. Angestrebt wird, dass diese jungen Unternehmen qualifiziertes Personal rekrutieren, neue Märkte mit neuen digitalen Innovationen erschließen und insgesamt attraktiver werden, um auch Venture Capital oder Fördermittel auf Bundes-/EU-Ebene einwerben zu können.

Zuwendungszweck: Die Zuwendung soll dazu dienen, Innovationsprojekte in jungen Unternehmen mit innovativen Geschäftsideen und hohem Wachstumspotenzial (Start-ups) durchzuführen. So können Innovationsgespränge in Start-ups bzw. signifikante Weiterentwicklungen des vorhandenen Produkt-/Dienstleistungsportfolios im digitalen Kontext ausgelöst und Arbeitsplätze geschaffen werden.

7.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich für Innovationsprojekte zum Wachstum von Start-ups im di-

gitalen Kontext als De-minimis-Beihilfe bis zu einer Höhe von 160.000 Euro.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die **Personalausgaben**, soweit und solange sie für das Vorhaben der Entwicklungstätigkeiten eingesetzt werden, in Höhe von bis zu 100.000 Euro (Förderquote bis 100 Prozent) im ersten und bis zu 60.000 Euro (Förderquote bis 60 Prozent) im zweiten Projektjahr.

Anfallende Sachausgaben sind durch das antragstellende Unternehmen darzustellen und zu tragen; allerdings sind sie im Rahmen der Förderung nicht zuwendungsfähig.

7.5. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein. Für die Förderung gilt der Grundsatz, dass die Mittel in Hessen einzusetzen sind.

Stufe 1: Zunächst ist die Projektidee eines Vorhabens gemäß 7.3 in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe in der passenden Förderlinie darzustellen (Gliederungshilfen werden auf der Distr@l-Website bereitgestellt). Die Projektskizze ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Nur final eingereichte Projektskizzen werden nach interner Bewertung einer fachlich kompetenten Jury zugeleitet und dort diskutiert. Hier wird über die Aufforderung zur Ausarbeitung einer detaillierten Projektbeschreibung entschieden.

Stufe 2: Eine Projektbeschreibung ist die ausführlichere Ausarbeitung der Projektskizze. Hierfür stellt das Fachreferat nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 die passende Gliederungshilfe zur Ausarbeitung einer Projektbeschreibung zur Verfügung, die bei der Konkretisierung des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die Projektbeschreibung ist beim HMinD (Teil I Nr. 5.1) in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig ist bei der WIBank ein Antrag (Anträge werden auf der WIBank-Website bereitgestellt) für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen.

Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden können, soll die Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte der Gliederungshilfe verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird nach elektronischer Einreichung im Fachreferat auf die inhaltlichen Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien geprüft (Innovation und Ausgangslage, Kompetenzen, Inhalte und Ziele einschließlich Projektplanung und Finanzierung, Marktpotenzial und Wettbewerb, Verwertung und Nachhaltigkeitspotenziale). Nur final eingereichte und unterschriebene Projektbeschreibungen werden nach interner Bewertung einer fachlich kompetenten Jury zugeleitet und dort diskutiert. Ergänzend kann ein externes Fachgutachten eingeholt werden. Die Jury spricht bei einer positiven Bewertung eine Förderempfehlung aus.

Die formalen Anforderungen werden durch die bewilligende Stelle (WIBank) geprüft. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

7.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 7.1 bis 7.5 gewährte Förderung stellt für die antragstellenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Start-ups), unabhängig von ihrer Rechtsform, eine De-minimis-Beihilfe dar, sofern sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Fassung vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) steht.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist.
- 1.2. Für die Förderlinie 1 Machbarkeitsstudien gilt ein einstufiges Antragsverfahren, für alle weiteren Förderlinien 2, 3 und 4 gilt ein zweistufiges Antragsverfahren für die fachliche Prüfung der geplanten Projekte (Projektskizze und Projektbeschreibung).

- 1.3. Begleitend zur fachlichen Prüfung werden Antragsteller aufgefordert, einen formalen und unterschriebenen Förderantrag (Formantrag der WIBank und Projektbeschreibung) bei der bewilligenden Stelle www.wibank.de (WIBank, Teil I Nr. 5.2) einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen zum Formantrag werden auf der Website der WIBank zur Verfügung gestellt.

- 1.4. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission berücksichtigt (ABl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgebestimmungen. Danach werden KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

- 1.5. Bei Verbundvorhaben ist der Antrag vom Konsortialführer zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen und der Kooperationsvertrag in der Regel noch vor der Bewilligung bei der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 1.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.
- 1.7. Die Hessische Staatskanzlei – Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung – verantwortet die fachliche Bewertung und ist berechtigt, Dritte mit der Antragsprüfung und Administration der Landesförderung zu befassen/beauftragen.
- 1.8. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht.
- 1.9. Sofern die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zulassen, dann ist dies grundsätzlich aber nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen; ein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach kann davon nicht abgeleitet werden.
- 1.10. Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.11. Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347, 2013 S. 320), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, werden nicht gefördert.

- 1.12. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 1.13. Erst sobald der Zuwendungsbescheid (Bewilligung) ausgestellt und wirksam geworden ist oder eine formelle Genehmigung zur Ausnahme des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden; ein Anspruch auf Förderung ist damit nicht verbunden.
- 1.14. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich das Einverständnis, die Fördermittel anzunehmen sowie in eine veröffentlichte Liste von Vorhaben aufgenommen zu werden.
- 1.15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich das Einverständnis, Projektergebnisse nach Projektende in einer zentralen digitalen Plattform des HMinD zu veröffentlichen. Die zentrale Plattform dient der Wissensvermittlung über digitale Technologien und digitale Innovationen in Hessen.
- 1.16. Bei der Umsetzung des Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 2.1. Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben. Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wird ein Personalthöchstsatz für die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Die Bemessungsgrundlage für den Personalthöchstsatz richtet sich nach der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen. In der Tabelle der „Durchschnittlichen Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung“ für „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird der Personalthöchstsatz auf den Betrag der Entgeltgruppe E 15 ohne Arbeitsplatzkosten bis zur Höhe von 120 Prozent festgelegt. Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Personalkostentabelle bleibt für den gesamten Durchführungszeitraum des bewilligten Vorhabens gültig.
- 2.2. Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO. Maßgeblich ist der jeweilig geltende Tarifvertrag des Landes Hessen bzw. für hessische Hochschulen die Regelung in Teil III Nr. 5.5. e dieser Richtlinie. Bei Verbundvorhaben werden die in diesem Absatz genannten Regelungen für jeden einzelnen Begünstigten angewandt.
- 2.3. In den Vorhaben sind zusätzlich zu den direkten Personalausgaben die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.
- 2.4. Sachleistungen und Eigenleistungen im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein Vorhaben aus Landesmit-

tern gefördert wird und sie belegmäßig nachgewiesen sind. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert und die Erbringung von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle nach Art. 69 Abs. 1b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Sachleistungen oder Eigenleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

- 2.5. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 2.6. Schuldzinsen sind nach Art. 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, nicht förderfähig.
- 2.7. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).
- 2.8. Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.
- 2.9. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3. Vergabe und Abwicklung von projektbezogenen Aufträgen

- 3.1. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 der VV zu § 44 LHO) zu beachten.
- 3.2. Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) zu verbinden:
„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer des jeweiligen öffentlichen Auftrags die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“
- 3.3. Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft, auch im Verbund, findet Nr. 3 der ANBest-P grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Anteil bei der Ermittlung des Zuwendungsempfängers überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2, Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zu Grunde gelegt.

4. Nachweis der Mittelverwendung und Prüfung

- 4.1. Vorhaben müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen. Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie einer Evaluierung. Darüber hinaus kann eine Überprüfung durch Stellen wie das zuständige Fachreferat, den Hessischen Rechnungshof, den Europäischen Rechnungshof oder weitere Prüforgane vorgenommen werden.
- 4.2. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle nachzuweisen. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind das Projektergebnis darzustellen und den Förderzielen gegenüberzustellen. Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber

sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.

- 4.3. Bei Verbundvorhaben ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Verbundpartnern zu schließen und bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen spätestens mit Vorlage des ersten Mittelabrufes einzureichen. Dieser enthält mindestens Bestimmungen zur Vorhabens- und Meilensteinplanung, Regelungen zum Innenverhältnis zwischen den Verbundpartnern sowie zu Rechten und Pflichten des Konsortialführers und der Verbundpartner.
- 4.4. In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- 4.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom Zuwendungsgeber, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Evaluierungen der geförderten Vorhaben werden nach einem transparenten Verfahren durchgeführt und dienen insbesondere der qualitativen Überprüfung der Zielerreichung und der Wirkungsanalyse des Einzelvorhabens. Im Anschluss werden die Ergebnisse dieser Evaluierungen im Rahmen eines Bewertungs- und Kennzahlensystems zur Programmauswertung zusammengeführt. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
- 4.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird nach Abschluss des geförderten Projektes evaluiert. In der Förderlinie 4 erfolgt nach einem Jahr nach Projektbeginn eine Zwischenevaluierung. Dabei werden die erreichten Projektziele anhand der gesetzten Meilensteine und Arbeitsschritte qualitativ und quantitativ anhand von projektspezifischen Leistungsparametern überprüft. Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig durch das HMinD bereitgestellt.
- 4.7. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger veröffentlicht Projektergebnisse im Anschluss an die Abschlussequalierung in der zentralen digitalen Plattform des HMinD.

5. Rechtliche Grundlagen

- 5.1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes sowie des Hochschulrahmengesetzes, des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 5.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Fassung vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) sowie unter Berücksichtigung von Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt.
- 5.3. Die Förderung in Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den hierzu erlassenen VVen als Zuwendung gewährt. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsverordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 5.4. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist zu erklären: Nr. 5.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P), Anlage 2 zur VV zu § 44 LHO.
- 5.5. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
 - b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
 - c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach Nr. 1.8 der VV zu § 34 LHO in Verbindung mit Nr. 3.2 der VV zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuführen.
 - d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.
 - e) Bei der Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot sind im Falle der TU Darmstadt die Vergütungssätze des Tarifvertrags für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt), im Falle der Goethe-Universität Frankfurt des Tarifvertrags für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), im Falle des Universitätsklinikums Frankfurt des Tarifvertrags für das Universitätsklinikum Frankfurt (TV-UKF) mit dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-H) gleichzustellen.
- 5.6. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sowie die beihilferechtlichen Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 5.7. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschriften, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.
- 5.8. Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Rücknahme oder dem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach den §§ 48 bis 49a Abs. 1 HVwVfG führen.
- 5.9. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

6. Beihilferechtliche Voraussetzungen

- 6.1. Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig, als dadurch nicht die beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstsätze und -summen bzw. Beihilfeintensitäten überschritten werden. Laufende öffent-

- lich geförderte Vorhaben sind im Antragsprozess transparent darzulegen.
- 6.2. Freigestellte Beihilfen: Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfen werden auf Grundlage der Art. 25 oder 29 AGVO gewährt. Dabei gelten insbesondere folgende allgemeine Voraussetzungen:
- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
 - eine Zuwendung in den Fallgruppen nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
 - die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III Nr. 1. dieser Richtlinie mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 23 AGVO für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
 - die Beihilfe darf nach Art. 8 AGVO mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
 - jede nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfe wird gemäß Art. 9 AGVO nach den europarechtlichen Vorgaben auf der Website des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen veröffentlicht. Bei Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro sind zudem weitergehende Informationen wie der Name des Beihilfeempfängers und der Beihilfebetrags zu veröffentlichen;
 - die bewilligende Stelle ist nach Art. 12 AGVO verpflichtet ausführliche Aufzeichnungen und Unterlagen vorzuhalten, mit denen die Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen der AGVO belegt werden können. Diese sind für zehn Jahre ab dem Tag der Beihilfegewährung aufzubewahren und müssen der Europäischen Kommission im Falle einer Überprüfung im Regelfall innerhalb von 20 Arbeitstagen vorgelegt werden.
- 6.3. De-minimis-Beihilfen: De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in der Fassung vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuer- bzw. Kalenderjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Der Antragsteller hat vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-Minimis-Beihilfen abzugeben, in der der Zuwendungsempfänger die ihm in den beiden vorangegangenen Steuer- bzw. Kalenderjahren sowie im laufenden Steuer- bzw. Kalenderjahr ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat („De-minimis-Erklärung“). Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Bescheinigung“).
- 6.4. Angemeldete Beihilfen: Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, kann eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung) erfolgen. Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.
- 6.5. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
- 7. Laufzeit und Inkrafttreten**
- 7.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028 mit den nachfolgenden Ausnahmen nach Nr. 7.2. und 7.3.
- 7.2. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf die Fördertatbestände in Teil II, die einer Freistellung nach der AGVO bedürfen – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO am 31. Dezember 2023 befristet. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen an der derzeit gültigen AGVO vor Außerkräftsetzen dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.
- 7.3. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf den Fördertatbestand in Teil II Nr. 7, wonach Förderungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung am 31. Dezember 2023 befristet. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vor Außerkräfttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Beihilferegeln entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.
- 7.4. Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen

Wiesbaden, den 20. Juli 2021

Hessisches Staatskanzlei
 Ministerin für Digitale Strategie und
 Entwicklung
 DIF-31-#001
 – Gült-Verz. 50 –

StAnz. 38/2021 S. 1174

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**801****Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 18. September 2019 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um einen elektronischen Tretroller des Herstellers „Bluewheel“ mit folgender Identifikationsnummer: HGJ30NT36V190600425, Farbe: Schwarz.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 30. November 2021 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. September 2021

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 295/21

StAnz. 38/2021 S. 1185

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**802****Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seiner Stellvertreterin für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Land Hessen**

Nach § 53 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311), bestelle ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 **Herrn Regierungsdirektor Thomas Bach** zum Landeswahlbeauftragten und **Frau Anja Bläsche** zu seiner Stellvertreterin.

Der Landeswahlbeauftragte und seine Stellvertreterin haben ihren Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden, Tel.: 0611/3219-3484, Fax: 0611/32719-3484 bzw. Tel.: 0611/3219-3232, Fax: 0611/32719-3232, E-Mail: Sozialwahlen@hsm.hessen.de.

Wiesbaden, den 31. August 2021

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**
54a1000-0001/2009/009

StAnz. 38/2021 S. 1185

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

803

 DARMSTADT

Vorhaben der HIM GmbH zur Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle;

Bekanntmachung über die Erteilung eines Ergänzungsbescheides zu einem Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (StAnz. S. 1065)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Ergänzungsbescheid vom 23. August 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Ergänzungsbescheides lautet:

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 16. Juli 2021, Az.: IV/Da 42.2-100 h 08.02/9-2019/3, wird wie folgt ergänzt:

1. Im Abschnitt I. (Inhaltsverzeichnis) auf Seite 2 wird unter der Ziffer V. nach der Nr. 4. Wasserrecht „5. Bodenschutz“ eingefügt. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

2. Im Abschnitt V. wird nach der Nummer 4.16 folgendes ergänzt:

„5. Bodenschutz

5.1

Bei Aushubmassen aus dem Baufeld von mehr als 500 m³ sind je 500 m³ Mischproben aus 10-15 Einzelproben herzustellen und gemäß den Vorgaben der LAGA M20 zu analysieren.

5.2

Die Untersuchungsergebnisse einschl. Probenahmeprotokolle sind der Oberen Bodenschutzbehörde zur Zustimmung des Einbaus in den Sichtschutzwall vorzulegen.

5.3

Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

Der Ergänzungsbescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH), Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Dieser Ergänzungsbescheid kann in der Zeit vom **21. September 2021 (erster Tag) bis 4. Oktober 2021 (letzter Tag)** online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Umweltrecht eingesehen werden.

Als zusätzliches Angebot liegt eine Ausfertigung dieses Ergänzungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von Dienstag, 21. September 2021 bis Montag, 4. Oktober 2021, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 1. OG, Zimmer 1.082 a aus, und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr), nach vorheriger telefonischer (06151/12-8701) oder schriftlicher (E-Mail an abfall-anlagen-da@rpda.hessen.de) Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die derzeit gültigen Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 5. Oktober 2021 und läuft bis zum 4. November 2021.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Hinweise zum Datenschutz sind online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik Umwelt/Abfall/Datenschutzhinweise Abfall zu finden.

Darmstadt, den 1. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 42.2 100 h 08.02/9-2019/3

StAnz. 38/2021 S. 1186

804

Vorhaben des Kreisausschusses Hochbau- und Liegenschaftsamt des Main-Taunus-Kreises, 65719 Hofheim am Taunus;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Der Kreisausschuss Hochbau- und Liegenschaftsamt, Am Kreis- haus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, beantragt eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Grundwasserentnahme aus sechs Brunnen, Gemarkung Hochheim, Flur 8, Flurstück 1206 und 23/1, zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung zur Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a kann nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP-Pflicht unterliegen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von den Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien, komme ich nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind insgesamt keine irreversiblen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 7. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 t 06.05/5-2020/4

StAnz. 38/2021 S. 1186

805**Vorhaben des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Renaturierung des Seemenbaches zur Wiederanbindung von Altauen bei Nieder-Seemen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat V 53.2 Naturschutz) beabsichtigt die Renaturierung des Seemenbaches zur Wiederanbindung von Altauen im Bereich von Nieder-Seemen auf einer Länge von ca. 350 m durchzuführen. Im Rahmen der geplanten Maßnahme wird das Gewässerbett aufgeweitet und das Ufer abgeflacht. Darüber hinaus wird das Gewässerbett in einem Teilbereich verlegt und eine Flutmulde angelegt.

Durch diese Maßnahmen sowie die Einbringung von Strukturelementen und Ausweisung eines Gewässerrandstreifens entstehen neue wertvolle Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen.

Insgesamt führt die Maßnahme zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen, und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes und der Funktion des Gewässers und seiner Aue bei.

Für die Maßnahme war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die UVP-Pflicht festzustellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kam zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung die Struktur des Seemenbaches aufgewertet und eine Anbindung an die Aue geschaffen wird. Durch die Ufer- und Profilaufweitung sowie die Anlage eines neuen Gewässerverlaufs mit Ausbildung naturnaher Strukturen entstehen neue wertvolle Lebensräume. Insgesamt führt die Maßnahme zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers und seiner Aue bei. Die Maßnahme dient der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzplanes Hessen. Zudem führt die Maßnahme zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, den Seemenbach und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert. Eine daraus resultierende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus meiner Sicht nicht gesehen.

Durch die Renaturierungsarbeiten am Seemenbach werden keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 7. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.01/13-2021/1

StAnz. 38/2021 S. 1187

806**Vorhaben des Main-Kinzig-Kreises, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Deponiestraße 6 in 63571 Gelnhausen beabsichtigt, das bestehende Langzeitzwischenlager neben der Deponie Schlüchtern-Hohenzell (Anlage zum Lagern und Behandeln nicht gefährlicher Abfälle) wesentlich zu ändern (Verlängerung der Betriebsfrist um fünf Jahre und Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 55.000 m³ auf 70.000 m³).

Das Vorhaben soll in 36381 Schlüchtern-Hohenzell, Gemarkung: Hohenzell, Flur: 14, Flurstück: 29 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragten Änderungen betreffen die bereits genehmigte Anlage. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Natur sind offenkundig nicht betroffen, was auch die beteiligten maßgeblichen Fachbehörden in ihren Stellungnahmen bestätigt haben.

Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 7. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.26/6-2019/2

StAnz. 38/2021 S. 1187

807**Anerkennung der Valikov-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. August 2021 errichtete Valikov-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 8. September 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.11/48-2020

StAnz. 38/2021 S. 1187

808**Anerkennung der Stiftung FIRE-Husmann 2021, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. August 2021 errichtete Stiftung FIRE-Husmann 2021 mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 8. September 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.06/18-2021

StAnz. 38/2021 S. 1187

809**Aufhebung der Chorstiftung Philipp Reich mit Sitz in Frankfurt am Main**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau die Chorstiftung Philipp Reich mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 29. Juli 2021 auf Antrag des Stiftungsvorstands aufgehoben.

Darmstadt, den 8. September 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/561-2018

StAnz. 38/2021 S. 1187

810 GIESSEN**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Fulda“ im Bereich der Stadt Schlitz (Vogelsbergkreis)**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1709), in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 576) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung und Abgrenzung**

- Das Überschwemmungsgebiet „Fulda“ wird im Bereich der Stadt Schlitz in den Gemarkungen: Hemmen, Hartershausen, Üllershausen, Pfordt, Fraurombach, Hutzdorf, Sandlofs, Queck, Rimbach, Unter-Schwarz, Ober-Wegfurth und Unter-Wegfurth festgesetzt.
- Das Überschwemmungsgebiet „Fulda“ beginnt an der Kreisgrenze zum Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel im Süden (km 168,624) und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Hersfeld-Rotenburg im Regierungsbezirk Kassel im Norden (km 143,511)
- Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Schlitz (Vogelsbergkreis)Gemarkungen:

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| 1. Hemmen: | Fluren: 1, 2, 3, 6 |
| 2. Hartershausen: | Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 12 |
| 3. Üllershausen: | Fluren: 1, 2 |
| 4. Pfordt: | Fluren: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 |
| 5. Fraurombach: | Fluren: 2, 3 |
| 6. Hutzdorf: | Fluren: 1, 4, 5 |
| 7. Sandlofs: | Fluren: 1, 2, 5 |
| 8. Queck: | Fluren: 1, 2, 3, 4, 5 |
| 9. Rimbach: | Fluren: 1, 2, 3 |
| 10. Unter-Schwarz: | Fluren: 1, 2, 3, 4 |
| 11. Ober-Wegfurth: | Fluren: 1, 2, 3 |
| 12. Unter-Wegfurth: | Flur: 1 |

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets ist bestimmt durch ein Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Es besteht aus dem Hochwasserabflussgebiet und dem Retentionsraum.

Das Überschwemmungsgebiet ist auf der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in den Kartenblättern Nr. 1 bis 10 im Maßstab 1 : 5.000, dargestellt.

Das Gewässer ist mit dunkelblauer, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum mit hellblauer Farbe dargestellt.

Die Grenze des Überschwemmungsgebiets ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Katasterplänen eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebiets bestimmt.

Diese Karten und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim:

- Regierungspräsidium Gießen
– Abteilung IV Umwelt –
Marburger Straße 91
35396 Gießen
- Magistrat der Stadt Schlitz
An der Kirche 4
36110 Schlitz

archivmäßig verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Abschriften (digital) der Karten befinden sich beim:

- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Bauen und Umwelt
– Wasser und Bodenschutz –
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Bauen und Umwelt
– Bauaufsicht/Denkmalpflege –
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum
Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach
- Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

4. Hinweis:

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets kommen.

**§ 2
Außerkräftreten von Vorschriften**

Die im Geltungsbereich dieser Verordnung bisher erfolgten Festsetzungen und Arbeitskartenausweisung des Überschwemmungsgebietes „Fulda“ werden aufgehoben.

**§ 3
Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 24. Juni 2021

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 38/2021 S. 1188

811**Wasserrechtliches Verfahren für die Rekonstruktion eines Altarms der Schlitz in der Stadt Schlitz, Gemarkung Nieder-Stoll;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Schlitz beabsichtigt, südlich vom Stadtteil Nieder-Stoll am rechten Ufer der Schlitz die Rekonstruktion eines Altarms, der an das Gewässer Schlitz angebunden wird, und den Bau eines Amphibienteiches als isoliertes Stillgewässer.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, für das eine wasserrechtliche Zulassung nach §§ 68 ff., 70 WHG benötigt wird.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar. Daher war eine zweistufige standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die zweistufige behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Das geplante Vorhaben am Gewässer Schlitz befindet zwar sich im FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Nr. 2631002). Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Schutzzwecke der Gebiete werden durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme im Wesentlichen der Verbesserung des Lebensraums des Gewässers und der Auen durch die Rekonstruktion des Altarms dient.

Die Rekonstruktion eines Altarms der Schlitz stellt ein Vorhaben zur Lebensraumaufwertung für Fische, Amphibien und Vögel dar. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser (Gewässer), Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase nur von kurzer Dauer. Es findet dauerhaft eine Aufwertung dieser Schutzgüter statt. Der Eingriff in den Boden hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen sind.

Durch die Abgrabung des Altarms innerhalb des Planungsbereiches, wird sich das Volumen des Retentionsraumes vergrößern. Allerdings werden sich Änderungen an den Grenzlinien des Überschwemmungsgebietes durch Realisierung der Maßnahmen voraussichtlich nicht ergeben.

Durch die Rekonstruktion des Altarms sind nach Umsetzung der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 2. September 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0300/2-2014/5

StAnz. 38/2021 S. 1188

812

Anerkennung der 5G+ Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Juni 2021 errichtete 5G+ Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 20. Juli 2021 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 1. September 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/13-2021

StAnz. 38/2021 S. 1189

813 KASSEL

Plangenehmigung für die Gewässeraufweitung der Losse von Station 16+050 bis Station 16+070 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Helsa, Gemarkung Helsa, Landkreis Kassel

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa, hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Die nachteiligen baubedingten Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb, die Arbeiten in der Losse sowie die Herstellung der naturnahen Ufermauer zur Sicherung der Böschung werden durch

geeignete Maßnahmen minimiert, und sind nicht als erheblich einzustufen. Das Vorhaben hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuge der Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die fachliche Beachtung der Nebenbestimmungen wird durch die Umweltbegleitung, der wasserwirtschaftlichen Bauüberwachung sowie der Bauleitung des Ingenieurbüros gewährleistet. Zur Minimierung von Schäden an der Fischbiozönose soll das Baufeld vor Beginn der Arbeiten durch Fischsperrn im Ober- und Unterwasser abgesperrt werden. Zur Reduktion des Schwebstoffeintrags im Unterwasser sind diese Absperrungen so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig Schwebstoffe zurückhält. Bei einem Niederschlagsereignis sind alle Baumaschinen und abschwemmbar Teile aus der Losse zu entfernen.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 8. September 2021

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.3-79 i 032/6-2019

StAnz. 38/2021 S. 1189

814

Vorhaben der wpd Windpark Nr. 409 GmbH & Co. KG, Bremen;

Erichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Helsen

Antrag vom 2. März 2018 (elf Windkraftanlagen), am 1. Juli 2019 modifiziert auf fünf Windkraftanlagen

Die wpd Windpark Nr. 409 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150, Nennleistung je 4,2 MW, Gesamthöhe 241 m, Nabenhöhe 166 m

in der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

WKA 05 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 98

WKA 06 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 90, 91, 100, 101

WKA 07 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 115

WKA 08 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 26

WKA 09 Gemarkung Helsen, Flur 9, Flurstück 26

Der Antrag vom 2. März 2018 wurde auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen gestellt. Dieser Antrag wurde am 1. Juli 2019 auf fünf Windkraftanlagen modifiziert. Das Aktenzeichen wurde entsprechend angepasst.

Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben wird auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen die folgenden Stellungnahmen beteiligter Stellen vor:

- Stadt Bad Arolsen
- Landrat des Hochsauerlandkreises
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Brandschutzbehörde

- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Denkmalschutzbehörde –
- Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Baudenkmalpflege
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21, Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 22, Verkehr
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 32, Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 34, Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 52, Arbeitsschutz
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Twiste-Copper GmbH
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst
- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- EWF-Energie Waldeck Frankenberg GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 27. September 2021 (erster Tag) bis 26. Oktober 2021 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit **vom 27. September 2021 (erster Tag) bis 26. Oktober 2021 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561/106-3849 E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de;
- bei der Stadt Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 24, Zimmer 203 im 2. OG. Telefon: 05691/801-157 E-Mail: rita.felgentreter@bad-arolsen.de oder Tel: 05691/801-160 E-Mail: irmhild.radke@bad-arolsen.de
- bei der Stadt Diemelstadt im Bürgerbüro im Gemeinschaftshaus Rhoden, Landstraße 28, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag bis Dienstag von 14 bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 bis 17:30 Uhr, Telefon 05694/9798-17 E-Mail: halbach@diemelstadt.de
- bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Raum 33, Telefon 02992/602-1 E-Mail: h.loehring@marsberg.de

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern bzw. Terminabsprache per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Auslage geltenden Öffnungszeiten können ebenfalls im Rahmen der Terminabstimmung erfragt werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Innerhalb der Zeit **vom 27. September 2021 (erster Tag) bis 26. November 2021 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des oben genannten Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des oben genannten Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de >> Datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 7. September 2021

Regierungspräsidium Kassel
33.1-53 e 621-1.1-Nordwaldeck-WPD 5
WKA-Ka

StAnz. 38/2021 S. 1189

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

815

Ausbau der B 62, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Alsfeld/Ortsteil Angenrod;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Alsfeld und Hessen Mobil beabsichtigen den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Alsfeld/Ortsteil Angenrod im Zuge der B 62 auszubauen.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Schotten über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Alsfeld/Ortsteil Angenrod.

Für das Vorhaben war nach § 9 [für Änderungsvorhaben] des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 [für Änderungsvorhaben] UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

§ 5 Abs. 2 UVPG verlangt, dass die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG angegeben werden. Hierzu gehören die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung, dass keine UVP-Pflicht besteht, maßgebend sind.

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb der Ortslage von Angenrod. Serveso III-Betriebe sind im Umfeld der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Es handelt sich hier um einen grundhaften Ausbau der B 62 inklusive der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt Angenrod, wobei lediglich eine Neuaufteilung der Verkehrsflächen erfolgt.

Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Entflechtung des Verkehrs, soll der vorhandene Verkehrsraum für den Kfz-Verkehr sowie für Radfahrer und Fußgänger nutzungsoptimiert umgestaltet werden.

Aufgrund dessen wird der Querschnitt der Fahrbahn auf eine Breite von durchgehende 7,00 m verringert, sodass auf der nördlichen Fahrbahnseite ein kombinierter Rad-/Gehweg mit einer Breite von 2,50 m zuzüglich 0,50 m Sicherheitstrennstreifen in Richtung Fahrbahn gewählt werden kann. Die verbleibende Restfläche auf der südlichen Fahrbahnseite, mit einer Mindestbreite bei Engstellen von 1,65 m, ist als Gehweg vorgesehen.

Eine geringfügige Neuversiegelung erfolgt in drei Teilbereichen der Ausbaumaßnahme mit einer Gesamtfläche von ca. 265 m². Es handelt sich hier um eine punktuelle Böschungsanpassung am Bauanfang mit Übergang zum Bestand, ab der Einmündung „Schuhmacherstraße“ eine Gehwegverbreiterung von ca. 50 cm auf einer Länge von ca. 50 m, sowie am Bauende eine Überbauung einer vorhandenen Mulde entlang der B 62, um hier auf einer Länge von ca. 80 m den oben genannten kombinierten Rad-/Gehweg zuzüglich Sicherheitstrennstreifen zu bauen, der eine Verbindungsfunktion hat zum geplanten außerorts Rad-/Gehweg in Richtung Leusel.

Wobei im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle auf der südlichen Fahrbahnseite mit einer Gesamtfläche von ca. 90 m² eine Versiegelung mit einer Grünfläche zuzüglich Bäumen geplant ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Schotten, den 6. September 2021

Hessen Mobil Schotten
Straßen- und Verkehrsmanagement
Schotten
20g-B62_Angenrod-PB 13.3.02

StAnz. 38/2021 S. 1191

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2021

Montag, 20. September 2021

Nr. 38

Liquidationen

167

Der **Katholische Kirchenbauverein St. Lullus-Sturmius e. V.** in Bad Hersfeld ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Mechthild Struß, Am Steffen 58, 36251 Bad Hersfeld, zu melden.

Bad Hersfeld, den 6. September 2021

Die Liquidatorin

168

Der Verein **Zillertaler Schürzenjäger Schemmertal** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Liquidator Klaus Ebel, Schlesienweg 1, 37284 Waldkappel, anzumelden.

Waldkappel, den 2. September 2021

Der Liquidator

169

Der Verein **Mitten aus Deutschland e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Tobias Müller, Amselweg 1, 34277 Fuldabrück, anzumelden.

Fuldabrück, den 9. September 2021

Der Liquidator

170

Der Verein „**pro familia Förderverein Hanau e. V.**“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Hans Uwe Rauschenbusch, Hermann-Löns-Str. 9, 63477 Maintal, anzumelden.

Hanau, den 3. September 2021

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Taunus

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2, 9, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Taunus in ihrer Sitzung am 3. September 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Taunus in der Fassung vom 24. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern.“

§ 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Jedes Verbandsmitglied stellt 5 der weiteren Mitglieder.“

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Satzungsänderung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Hofheim am Taunus / Bad Homburg v.d.H. / Frankfurt/M-Höchst,
3. September 2021

– Der Vorstandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Taunus –
gez. Michael Cyriax, Landrat
(Verbandsvorsitzender des Sparkassenzweckverbandes Taunus)“

Artikel II

Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hofheim am Taunus / Bad Homburg v.d.H. / Frankfurt/M-Höchst,
den 3. September 2021

Der Vorstandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Taunus
gez. Michael Cyriax, Landrat
(Verbandsvorsitzender des Sparkassenzweckverbandes Taunus)

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Revisionsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Tagesordnung

für die 12. Sitzung des

Revisionsausschusses

der XVI. Verbandsversammlung des

Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

**am 30. September 2021, um 11:00 Uhr, Plenarsaal,
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus**

1. Mitteilungen

- a) des Vorsitzenden des Revisionsausschusses
- b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- c) der Leiterin der Revision

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 21. Mai 2021

3. **Beteiligungsbericht 2020 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**
4. **IT-Sicherheitsbericht 2019**
5. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlustes der Stiftungsforsten Kloster Haina**
6. **Wirtschaftsplan 2022 der Stiftungsforsten Kloster Haina**
7. **Anlagenrichtlinien für den LWV Hessen und seine Gesellschaften;
Fortführung Geldanlagen nach Abschluss eines Entschädigungsverfahrens betreffend der Greensill Bank AG, Bremen**
8. **Verschiedenes**

Kassel, den 3. September 2021

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Johannes Baron
Vorsitzender des Revisionsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Tagesordnung

für die 26. Sitzung des

Hauptausschusses

der XVI. Verbandsversammlung des

Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

**am 29. September 2021, um 9:30 Uhr, Rittersaal,
Maxi-Autohof Mücke, Am Gottesrain 2, 35325 Mücke**

1. Mitteilungen

- a) des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung am 14. Juni 2021

3. Durchführung von Telefon-/Videokonferenzen der Gremien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Verlängerung der Entschädigungsregelung

4. Vorbereitung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2021

5. Parlamentarischer Abend mit Abschluss der XVI. Wahlperiode

6. Verleihung des Ehrenrings sowie der Ehrenplakette in Gold und Silber des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen an Abgeordnete der Verbandsversammlung und Beigeordnete des Verwaltungsausschusses

7. Durchführung der Digitalen Gremienarbeit im LWV Hessen; Abstimmung des künftigen Verfahrens (iPads)

8. Verschiedenes

Kassel, den 10. September 2021

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Friedel Kopp
Vorsitzender des Hauptausschusses

Änderung der Satzung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21 – KGRZ Hessen)

Die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 folgende Änderung der Satzungsanlage – zuletzt geändert durch Beschlüsse des Finanzausschusses am 26. November 2020 – zur Kenntnis genommen:

„Die Verbandsversammlung nimmt die Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes Städteservice Solms-Braunfels und Übergang der Aufgaben auf die Städte Solms und Braunfels zur Kenntnis.“

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Datum vom 9. September 2021 die Auflösung des

Gemeindeverwaltungsverbandes Städteservice Solms-Braunfels

mit gleichzeitigem Übergang der Aufgaben auf die Städte Solms und Braunfels zur Kenntnis genommen.

Gießen, den 10. September 2021

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Direktor Direktor
gez. Bertram Huke gez. Ulrich Künkel

ANZEIGENPLATZ IM STAATSANZEIGER BUCHEN

Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen für den Öffentlichen Anzeiger (Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften, Ausschreibungen, Stellenausschreibungen) senden Sie bitte an:
anzeigen-staatsanzeiger@woltersklower.com

Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)
Gabriele Wieneber (02233 / 3760-7608)





Das Kompendium zu den Wahlrechtsfragen 2021

Mit der 11. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand im Wahlrecht

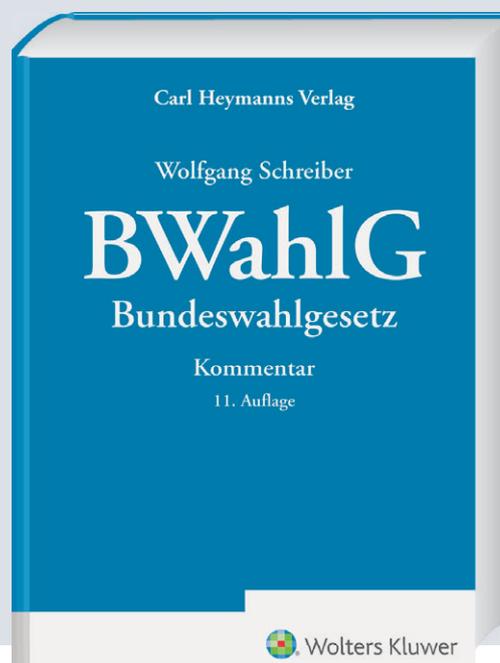
Änderungen bei der Wahlkreiseinteilung / im Sitzberechnungsverfahren / bei der Zuteilung der Mandate
 • Berücksichtigung des Wegfalls der Wahlrechtsausschlüsse für Personen mit Einschränkungen
 • Hinweise zur Zulässigkeit / zu den Grenzen technischer Hilfestellungen bei Wählern mit Behinderungen
 • Neuregelung der Wahlkostenerstattung
 • Berücksichtigung der jüngsten Änderungen der BWahlO einschließlich ihrer Anlagen
 • Aktualisierung aller sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen wichtigen Nebengesetze (Wahlprüfungsgesetz, PartG, StGB, BVerfGG, AbgG, BMG u.a.)

Ab der 11. Auflage fortgeführt von:

Dr. Henner Jörg Boehl M.A., Dr. Cornelius Thum M.A.

Unter Mitwirkung von:

*Prof. Dr. Philipp Austermann; Dr. Sebastian Berger;
 Dr. Katharina Böth; Boris Franßen-Sanchez de la Cerda;
 Johann Hahlen; Dr. Sebastian Seedorf; Dr. Thomas Wolf*



ISBN 978-3-452-29706-8, € 189,-



Schreiber, *BWahlG Bundeswahlgesetz* – im Modul Carl Link Wahlen und Abstimmungen auf [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de). Modul jetzt 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement von der Vollausrüstung zu den Themen Wahlen und Abstimmungen. Unterstützt Mitarbeiter im öffentlichen Sektor, sämtliche Wahlereignisse rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

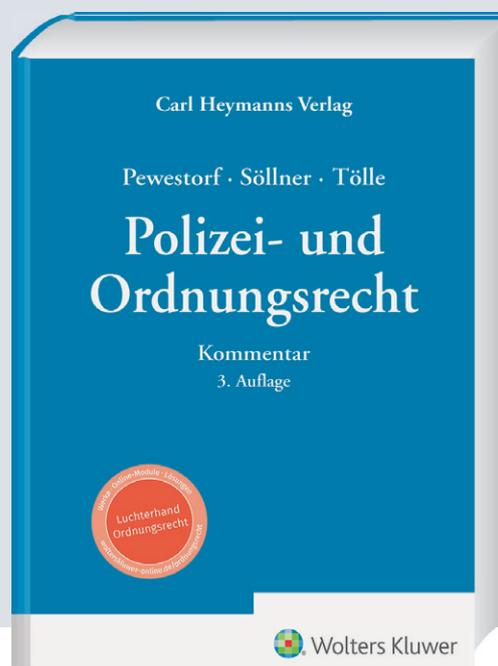
Auch im Buchhandel erhältlich



Für den bundesweiten Polizei-Einsatz

Mit der 3. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand im Ordnungsrecht

- Aktuelle Entwicklung zu „drohender Gefahr“
- Änderungen im ASOG, insbes. durch das 23. ASOG-Änderungsgesetz: u.a. Einführung Kennzeichnungspflicht, neue Standardmaßnahmen z.B. Meldeauflage, Gefährderansprache, Sicherheitsgespräch, gefahrenabwehrende Umsetzung von Fahrzeugen, Verwendung von „Bodycams“, präventive Telekommunikationsüberwachung, Abfrage Standortdaten, operativer Opferschutz sowie Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger



ISBN 978-3-452-29700-6, € 109,-

Pewestorf / Söllner / Tölle, *Polizei- und Ordnungsrecht* – im Modul Ordnungsrecht auf wolterskluwer-online.de. Modul jetzt 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement von meinungsführenden Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften und gewinnen Sie einen fundierten und aktuellen Überblick zu den Entwicklungen praxisrelevanter Themen. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich

Stellenausschreibungen

Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation



Für das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Leitung der Abteilung
Liegenschaftskataster, Bodenmanagement
– Besoldungsgruppe B 2 HBesG –**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

4. Oktober 2021

über das Karriereportal Arbeitgeber Land Hessen oder per Mail an bewerbungen-hlbg@hvbg.hessen.de.

Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation



Für das **Amt für Bodenmanagement (AfB) Marburg** suchen wir zum 1. Januar 2022 eine

**Leitung der Abteilung 3
Geobasis, Vermessung**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter <https://hvbg.hessen.de/karriere>.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

7. Oktober 2021

über das Karriereportal Arbeitgeber Land Hessen oder per Mail an bewerbungen-hlbg@hvbg.hessen.de.



Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** in Wiesbaden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

**einer technischen Sachbearbeiterin /
eines technischen Sachbearbeiters
(m/w/d)**

im Bereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Online-Kommunikation“ befristet gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für zwei Jahre in Vollzeit zu besetzen.

Vorausgesetzt werden u. a. ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Kommunikations- oder Medienwissenschaften, Public Relations, Journalistik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung oder ein abgeschlossenes Studium und eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung im gesuchten Aufgabengebiet, vorzugsweise in der Mediengestaltung. Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zum Aufgabengebiet und Anforderungsprofil finden Sie auf folgender Homepage: <https://www.hlnug.de/>.

Bewerbungsfrist: 27. September 2021.



Engagement für Menschen, Lebensqualität in der Region mitgestalten, eigene Ideen einbringen – das sind wichtige Voraussetzungen für die Arbeit in der Stadtverwaltung Wetzlar. Unsere rund 1.000 Mitarbeiter/-innen sind erste Anlaufstelle für alle Anliegen zum Wohnen, Arbeiten und Leben in Wetzlar. Unser Ziel ist es, die Attraktivität unserer Stadt für alle 54.000 Einwohner/-innen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit eine

Stellv. Leitung der Feuerwehr / Leitung des Arbeitsbereichs Technik (m/w/d)
für unser Amt für Brandschutz **A 12 HBesG**

Ihre Aufgaben

- Stellvertretende Leitung der Feuerwehr und Stellvertretung der Amtsleitung
- Leitung des Arbeitsbereichs Technik
- Federführung für die Erstellung von Technikkonzepten
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen
- Einsatzdienst bei der Feuerwehr im Tagesalarmdienst
- Übernahme von Sonderaufgaben, z.B. Bedarfs- und Entwicklungsplan oder die Übernahme von Projektaufgaben
- Einsatzleitdienst und Führungsdienst

Ihr Profil

- Sie haben die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt
- Sie sind uneingeschränkt für den Feuerwehrdienst und für den Einsatz unter Atemschutz nach G26.3 geeignet
- Sie verfügen über einschlägige Führungserfahrung einer vergleichbaren Organisationseinheit
- Sie besitzen Verhandlungsgeschick und sind in der Lage, konzeptionell zu arbeiten
- Sie können sich durchsetzen, sind belastbar und bereit, Aufgaben außerhalb der Regelarbeitszeit zu übernehmen
- Sie schaffen durch klare Zielvorgaben einen verlässlichen Rahmen für Ihre Mitarbeiter/-innen und sind in der Lage zu delegieren
- Sie sind im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse C/CE bzw. Klasse 2
- Sie sind bereit, im Falle der Einstellung Ihren Wohnsitz nach Wetzlar bzw. einem Stadtteil zu verlagern

Ihre Chance

- umfangreiche Möglichkeiten der Personalentwicklung
- Förderung Ihrer Gesundheitsvorsorge
- bei Bedarf Hilfe bei der Wohnungssuche
- einen vielseitigen, abwechslungsreichen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst mit der entsprechenden beruflichen Sicherheit
- moderne technische Ausstattung und Infrastruktur, insbesondere durch den Neubau der Feuerwache

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten sie, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben. Wir bitten Sie, sich ausschließlich online über www.interamt.de zu bewerben.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung bis zum 30. September 2021

online über www.interamt.de

Fragen beantwortet Ihnen vorab gerne:
Frau Diehl, Personal- und Organisationsamt,
Tel. 06441/99-1115, E-Mail: anna-lena.diehl@wetzlar.de
sowie Herr Strunk, Amt für Brandschutz,
Tel. 06441/99-3700, E-Mail: erwin.strunk@wetzlar.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

STADT WETZLAR





Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ im Dezernat 76 „Medizin“ eine Stelle als

Mitarbeiter/in im Bereich Medizin (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Entgeltgruppe 6 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50045486_0002).



Regierungspräsidium
Gießen

Beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) ist in der Abteilung III „Sozialversicherung“ eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

unbefristet zu besetzen. Es steht eine Stelle bis zur Besoldungsgruppe A 12 HBesG bzw. der Entgeltgruppe 11 TV-H zur Verfügung. Der Dienort ist Frankfurt am Main.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50045361_0002).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT



VON A BIS Z

für Sie da.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das **Dezernat II 24.1 „Öffentliche Gesundheit/Gesundheitsfachberufe“** eine/einen:

■ **Ärztin/Arzt**

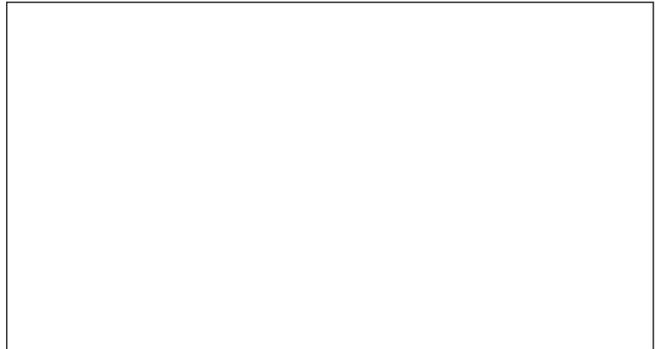
Eine Einstellung erfolgt unbefristet in der Besoldungsgruppe A 14 HBesG, für Beschäftigte in der EG 14 TV-H. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Einversetzungen aus anderen Behörden sind bis zu Besoldungsgruppe A 14 HBesG möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Gesundheitsfachberufen, die Überprüfung und Beurteilung (auch vor Ort) der Gesundheitsfachschulen, die Mitarbeit in der konzeptionellen (Weiter)entwicklung der einzelnen Fachberufe, die Klärung medizinischer Einzel- und Grundsatzfragen sowie die Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Gesundheitsämter.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.





Der Rektor



HPV

Hessische Hochschule
für Polizei und Verwaltung
University of Applied Sciences

HESSEN



An der **Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung** ist in der **Abteilung Mühlheim** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Servicebereich in der Abteilungsbibliothek (m/w/d)

als Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist zunächst voraussichtlich **bis zum 31. März 2023** befristet. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

Die vollständigen Ausschreibungen mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hfpv.de unter „Service – Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet am **10. Oktober 2021**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gert als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Tel.: 06 11/ 58 29-1 14, E-Mail: bewerbung@hfpv-hessen.de).

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen



HESSEN



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Referentin / Referenten (w/m/d) für das Referat VII 7 „Wohnungsbau und Wohnungsrecht“

EntgGr. E 14 TV-H.

Bewerbungsfrist: **15. Oktober 2021**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Homepage unter www.wirtschaft.hessen.de (Über uns → Stellenangebote).